

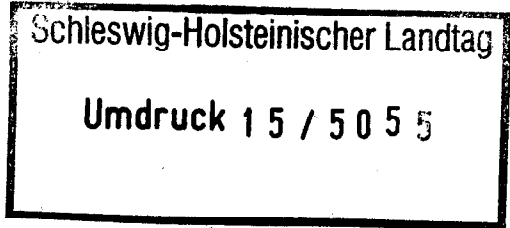
**Betreff:** Stellungnahme zum Bestattungsgesetz

**Von:** Carmen.Ruser@kgsh.de

**Datum:** Fri, 15 Oct 2004 08:18:54 +0000

**An:** Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Petra Tschanter



**Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)**

- Ihr Schreiben vom 24.09.2004

Sehr geehrte Frau Tschanter,

wir danken für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) und nehmen hierzu vorbehaltlich der Beschlussfassung des Mitgliederausschusses der KGSH in seiner Sitzung am 01.11.2004 Stellung wie folgt:

Wir begrüßen die Bestrebungen der Landesregierung, das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen nunmehr einheitlich in einem Gesetz zu regeln. Der Gesetzentwurf erfasst dabei alle für den Krankenhausbereich relevanten Tatbestände, so dass Ergänzungsvorschläge von hier aus nicht bestehen. Auch inhaltlich gibt der Entwurf überwiegend keinen Anlass zur Beanstandung; Änderungsbedarf besteht u.E. lediglich wie folgt:

- Veranlassung der Leichenschau, § 4 Abs. 2

§ 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes sieht eine Verpflichtung der Leitung von Krankenhäusern, Heimen, sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, etc. zur Veranlassung der Leichenschau vor, ohne diese Verpflichtung - im Gegensatz zu den Regelungen der Absätze 1 und 3 - an ein subjektives Element zu binden. Eine Verpflichtung zur Veranlassung der Leichenschau kann dabei naturgemäß aber ohne eine entsprechende Kenntnis nicht bestehen. Wir halten es daher für erforderlich, auch im Rahmen des Absatzes 2 die Kenntnis der betreffenden Personen aus eigener Wahrnehmung als Tatbestandsmerkmal ausdrücklich zu normieren.

- Bestattungspflicht, § 13 Abs. 1

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes unterliegen Totgeborene unter 1000 Gramm sowie Fehlgeburten nicht der Bestattungspflicht; sie sind lediglich auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen. Wenn von dem Recht auf Bestattung kein Gebrauch gemacht wird, haben Krankenhäuser und Pathologien laut Gesetzesbegründung dafür Sorge zu tragen, dass die Leibesfrüchte ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung in gesundheitlich unbedenklicher Weise beseitigt werden.

U.E. sollten sämtliche Föten von Tot- und Fehlgeburten, egal welchen Stadiums, der Bestattungspflicht unterliegen und damit ein würdiges Begräbnis erhalten. Eine Bestattung sollte unabhängig davon erfolgen, ob die Eltern einen entsprechenden Wunsch ausdrücklich äußern oder nicht. Entsprechend einer Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zum Umgang mit Tot- und Fehlgeburten, könnte eine Bestattung der Föten, bei denen die Eltern keine individuelle Bestattung wünschen, in der Praxis so vonstatten gehen, dass diese in den Pathologien der betreffenden Kliniken unter geeigneten Bedingungen gesammelt und in bestimmten zeitlichen Abständen von einem Bestattungsunternehmen abgeholt und zu einem Krematorium gebracht werden. Dort könnten die Föten in ein gemeinsames Sargbehältnis umgebettet und im Krematorium eingäschert werden. Die Beisetzung kann auf einer anonymen Begräbnisstätte stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Carmen Ruser

Krankenhausesellschaft  
Schleswig-Holstein e.V.  
Feldstr. 75  
24105 Kiel

Tel: 0431 / 88 105-30  
Fax: 0431 / 88 105-15